



**Verein Landwirtschaft Bern-Mittelland**  
Konolfingen, Laupen, Gantrisch, Fraubrunnen  
regionale Interessen aufnehmen - regionale Interessen vertreten

Regionalkonferenz Bern-Mittelland  
Holzikofenweg 22  
Postfach  
3001 Bern

Zuständig Anna Stalder  
Tel. direkt 031 938 22 79  
E-Mail [anna.stalder@bernerbauern.ch](mailto:anna.stalder@bernerbauern.ch)  
Datum 30. März 2020

Per Mail an: [raumplanung@bernmittelland.ch](mailto:raumplanung@bernmittelland.ch)

## **Öffentliche Mitwirkung RGSK 2021 und Agglomerationsprogramm 4. Generation**

Sehr geehrter Herr Zumstein, sehr geehrter Herr Iten  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 31. Januar 2020 haben Sie uns eingeladen, an der öffentlichen Mitwirkung zum Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2021 und dem Agglomerationsprogramm 4. Generation teilzunehmen.

Der Verein Landwirtschaft Bern-Mittelland ist ein Regionalverein des Berner Bauern Verbandes und vertritt die Interessen der rund 2'500 Landwirtschaftsbetriebe im Verwaltungskreis Bern-Mittelland. Die meisten Landwirtinnen und Landwirte sind neben Bewirtschaftern auch Grundeigentümer und somit vom RGSK Bern-Mittelland vor allem im Bereich Landschaft betroffen.

Aus unserer Sicht ist das Dossier viel zu umfangreich und die ausgearbeiteten Konzepte sind oft zu detailliert. Das RGSK 2021 mit dem Agglomerationsprogramm hat einen unangemessenen Eingriff in die Planungsautonomie der Gemeinden zur Folge.

Wie bereits bei der letzten Überarbeitung des RGSK wurde das Projekt ohne die Mitwirkung und den frühzeitigen Einbezug von Vertretern aus der Landwirtschaft ausgearbeitet, obwohl auf diesen Mangel das letzte Mal hingewiesen wurde. Die meisten Planungen finden auf dem Grundeigentum und der Bewirtschaftungsfläche eines Landwirtes oder einer Landwirtin statt. Dies rechtfertigt eine stärkere und frühere Einbindung dieser Grundeigentümerinnen und Bewirtschafteter in den Planungsprozess als andere Stakeholder. Es ist richtig, dass die Planung des RGSK 2021 nicht grundeigentümergebunden ist, die Auswirkungen in den entsprechenden Nutzungsplanungen werden es dann aber sein. Zum Beispiel war bei der Erarbeitung des RGSK 2021 Biel-Seeland die Landwirtschaft vorbildlich vertreten. In allen Gebieten ausserhalb der Siedlung ist die Landwirtschaft nach wie vor der Hauptakteur. Die Aufgaben der multifunktionalen Landwirtschaft gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung ist die Produktion von Lebensmitteln und der Erhalt und die Pflege einer intakten Landschaft. Es ist daher zwingend notwendig den Hauptakteur in einem entsprechenden Raum auch in Planungen zu integrieren. Die Funktion und Ausprägung der Landwirtschaft wie die Bewirtschaftung wird überdies im Landwirtschaftsgesetz geregelt und nicht via Raumplanung oder gar Bedürfnisse von Naherholung oder Siedlungsentwicklung.

Wie bereits in unserer letzten Mitwirkung aufgeführt, haben die Massnahmen im Bereich Landschaft massive Auswirkungen auf die Landwirtschaftsbetriebe und deren unternehmerischen Freiheiten, insbesondere auf die Planung und Realisierung von landwirtschaftlichen Bauten.

Selbstverständlich ist es im Interesse der Landwirtschaft, dass Naturraum und Fruchtfolgeflächen geschützt sind. Dies ist aber mit den bestehenden Mitteln bereits gegeben. Die Ausscheidung von Landschaftsschutz- und –schongebieten führt zu einer Übersteuerung und beeinträchtigt die landwirtschaftlichen Betriebe in einer zeitgemässen Weiterentwicklung übermässig.

Eine so grossflächige Ausscheidung von Kultur- und Naturlandschaften, welche behördenverbindlich auf Stufe Ortsplanung als Landschaftsschutz- und –schongebiete ausgeschieden werden sollen, ist weder zielgerichtet noch sinnvoll. Zudem ist diese Art der Planung auch nicht mehr zeitgemäss. In der Region Bern-Mittelland wurden in zwei Gemeinden in Absprache mit dem AGR alternative Planungsansätze entwickelt. Auf diese wurde hingewiesen. Leider wurde dies nicht im RGSK 2021 aufgenommen.

Grundsätzlich lehnen wir die Ausscheidung von Vorranggebieten Kultur- und Naturlandschaften ab und alle anderen Massnahmen, wie das Grüne Band, welche die Ausscheidung von Landschaftsschutz- oder Landschaftsschongebiet auf Stufe Ortsplanung zur Folge haben.

Sollte eine Streichung der besagten Massnahmen nicht Mehrheitsfähig sein, fordern wir im Mindesten folgende konkreten Anpassungen:

- Massnahme S-7: Siedlungsbegrenzungen von regionaler Bedeutung: Manche Siedlungsbegrenzungslinien gehen in der Planung über bestehende Gebäude hinüber. Dies sind meist landwirtschaftliche Betriebe. Es ist unbedingt festzuhalten, dass die Gemeinde bei der Umsetzung die Perimeter so anpassen muss, dass sie keine landwirtschaftlichen Betriebe tangieren. Dabei ist nicht in erster Linie die entsprechende Parzelle zu berücksichtigen sondern die entsprechende Bewirtschaftungseinheit. Dies ist in den entsprechenden Grundlagen festzuhalten.
- L-1 Regionaler Naturpark Gantrisch: Der Naturpark ist praktisch flächendeckend als Vorranggebiet Naturlandschaft und Vorranggebiet Kulturlandschaft ausgeschieden. Dies zeugt von einer undifferenzierten Planung. Hier sind Präzisierungen in Rücksprache mit den regionalen Verantwortlichen zwingend vorzunehmen.
- L-2: Grünes Band: Besonders stossend empfinden wir es, dass die Landwirtschaft als wichtigste Anspruchsgruppe als Grundeigentümerin und Bewirtschafterin bezüglich der Plattform nicht erwähnt wird. Der Wert dieser Lebensräume ist im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bedingt. Dies muss zwingend noch ergänzt werden.
- L-4: Vorranggebiete Naturlandschaften / Gewässer: Aussagen und Vorgaben zur Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind in einem Raumplanungsinstrument unnötig. Entweder bestehen bereits Bewirtschaftungsauflagen mit Bewirtschaftungsverträgen, wie dies zum Beispiel in Inventarflächen der Fall ist, oder die Bewirtschaftung ist über die landwirtschaftliche Gesetzgebung geregelt. Eine entsprechende Vorgabe zusätzlich via RGSK zu regeln ist unnötig. Jegliche Vorgaben oder Angaben zur bewirtschaftungsform sind zu streichen.

- L-5: Vorranggebiete Kulturlandschaften: Mit dieser Umsetzung werden die landwirtschaftlichen Betriebe wie oben beschrieben übermässig in einer zeitgemässen Weiterentwicklung beeinträchtigt. Bei der Nutzung muss unbedingt klar festgehalten werden, dass zonenkonforme Bauten gemäss Auflagen der Landwirtschaftszone erlaubt sind. Die Wörter und Begriffe „betriebsnotwendig“ und „in der Regel“ sind in Bezug auf das Erstellen von landwirtschaftlichen Bauten zu streichen. Weiter sind Aussagen zur Art der Bewirtschaftung zu streichen, denn die landwirtschaftliche Gesetzgebung bildet dazu die Grundlage. Eine entsprechende Regelung über die Raumplanung führt zu einer Übersteuerung und zu Widersprüchen.
- L-5 KL-12 und KL-13: Die Perimeter des Vorranggebietes Kulturlandschaften in der Gemeinde Fraubrunnen sind ersatzlos zu streichen. Das Ziel der Planung wird beispielhaft durch die aktuell laufende landwirtschaftliche Planung in der Gemeinde Fraubrunnen erfüllt. Weiter wurden die Eingaben und Rückmeldungen der Gemeinde Fraubrunnen diesbezüglich in die Planung nicht aufgenommen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung einbezogen werden.

Freundliche Grüsse  
Verein Landwirtschaft Bern-Mittelland



Markus Lüscher

Präsident Landwirtschaft Bern-Mittelland



Daniel Zaugg

Vizepräsident Landwirtschaft Bern-Mittelland